

Merkblatt

zur öffentlichen Bekanntmachung im Insolvenzverfahren (§ 9 InsO)

Informationen, die das Insolvenzverfahren betreffen, werden teilweise auch öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt nach § 9 Abs. 1 Satz 1 InsO i.V.m. § 2 InsOBekV durch eine zentrale und länderübergreifende Veröffentlichung im Internet auf der Seite: www.insolvenzbekanntmachungen.de.

1. Veröffentlichungen, die auf der Seite www.insolvenzbekanntmachungen.de zu finden sind

Zu finden sind die Bekanntmachungen aller deutschen Insolvenzgerichte, jedoch erst ab dem Starttermin, zu dem die einzelnen Länder des Bundes ihre Insolvenzdaten auf dieser Seite veröffentlichen. Das Insolvenzgericht Hamburg veröffentlicht seine Insolvenzdaten z. B. seit dem 1. Juli 2002 auf dieser Seite. Insolvenzverfahren, die bis zum 30. Oktober 2001 eröffnet wurden, werden nur dann veröffentlicht, wenn die Bekanntmachung nach dem 1. Juli 2007 erfolgt ist. Eine Aktualisierung der Veröffentlichungen erfolgt mehrmals täglich.

Steht ein Internetzugang nicht zur Verfügung besteht die Möglichkeit, einen Ausdruck der auf dieser Seite veröffentlichten Bekanntmachungen, beim Insolvenzgericht Hamburg unentgeltlich zu erhalten, sofern ein berechtigtes Interesse besteht.

2. Informationen, die auf der Seite www.insolvenzbekanntmachungen.de zu finden sind

Unter dieser Internetadresse sind ausschließlich öffentliche Bekanntmachungen aus Insolvenzverfahren zu finden. Welcher Vorgang des Insolvenzverfahrens öffentlich bekanntzumachen ist, regelt das Gesetz im Einzelfall. Insbesondere werden folgende Informationen öffentlich bekannt gemacht:

- der Beschluss über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens,
- ab dem 1. Juli 2007 Beschlüsse über die Abweisung eines Insolvenzantrags mangels Masse,
- Beschlüsse über die Anordnung und Aufhebung von Sicherungsmaßnahmen durch das Gericht,
- die Entscheidung über die Aufhebung oder die Einstellung des Insolvenzverfahrens,
- Beschlüsse über die Festsetzung der Vergütung des Insolvenzverwalters, des Treuhänders und der Mitglieder des Gläubigerausschusses,
- Terminbestimmungen,
- Ankündigung der Restschuldbefreiung,
- Erteilung oder Versagung der Restschuldbefreiung.

3. Wirksamkeit der öffentlichen Bekanntmachung

Gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 InsO kann die Veröffentlichung auch auszugsweise geschehen. Jedoch muss die Bekanntmachung gewissen Mindestanforderungen genügen, damit der Zweck der öffentlichen Bekanntmachung erreicht wird. Unverzichtbar sind z. B. der Name und die Anschrift des Schuldners oder die bekanntzumachenden gerichtlichen Maßnahmen.

Nach § 9 Abs. 1 Satz 3 InsO gilt die öffentliche Bekanntmachung als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind. Der Veröffentlichungstag wird nicht mit eingerechnet. Die Berechnung erfolgt nach § 4 InsO i.V.m. § 222 Abs. 2 ZPO. Ist die Bekanntmachung z. B. am 15. eines Monats im Internet erfolgt, gilt sie am 18. des Monats um 00.00 Uhr als bewirkt. Fällt das Fristende auf einen Samstag, Sonntag oder einen allgemeinen Feiertag, tritt die Wirksamkeit der Bekanntmachung erst mit Ablauf des nächsten Werktages ein.

4. Wirkung der öffentlichen Bekanntmachung

Die öffentliche Bekanntmachung hat die Wirkung einer Zustellung und ersetzt - selbst in solchen Fällen, in denen sie vom Gesetz nicht vorgeschrieben ist - die Einzelzustellung. Nach § 9 Abs. 3 InsO wirkt die öffentliche Bekanntmachung als Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten. Dieses gilt selbst dann, wenn die InsO neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt. Ist eine Einzelzustellung (z. B. Ladung zum Termin) gesetzlich vorgeschrieben, so wird diese Zustellung durch die öffentliche Bekanntmachung nicht entbehrlich. Erfolgt die Einzelzustellung z. B. vor der öffentlichen Bekanntmachung, so kann hierdurch dem Zustellungsempfänger eine frühere Kenntnis ihres Inhalts nachgewiesen werden. Auch beginnt in diesem Fall bereits durch die Einzelzustellung - und nicht erst die öffentliche Bekanntmachung - die Beschwerdefrist. Die Wirksamkeit der in der öffentlichen Bekanntmachung zu sehenden Zustellung wird durch die Missachtung des Gebots der besonderen Zustellung jedoch nicht beeinträchtigt. Dies gilt unabhängig davon, ob die InsO zugleich öffentliche Bekanntmachung und Zustellung oder nur die Zustellung verlangt.

5. Löschung der Veröffentlichungen

Wann die öffentlichen Bekanntmachungen gelöscht werden, ist in § 3 InsoBekV geregelt. Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 InsoBekV werden Veröffentlichungen zu einem Insolvenzverfahren spätestens sechs Monate nach der Aufhebung oder der Rechtskraft der Einstellung des Insolvenzverfahrens gelöscht. Wenn das Verfahren nicht eröffnet wird, beginnt die Lösungsfrist gem. § 3 Abs. 1 Satz. 2 InsoBekV mit der Aufhebung der veröffentlichten Sicherungsmaßnahmen. Die Entscheidungen im Restschuldbefreiungsverfahren werden nach § 3 Abs. 2 InsoBekV spätestens sechs Monate nach der Erteilung oder der Versagung der Restschuldbefreiung gelöscht. Sonstige Veröffentlichungen werden gem. § 3 Abs. 3 InsoBekV einen Monat nach dem ersten Tag der Veröffentlichung gelöscht. Für Veröffentlichungen vor dem 1. Juli.2007 erfolgt die Löschung bereits nach einem Monat.